

Satzung des Kreis-Chorverbandes Hunsrück e.V.

Die in dieser Satzung verwendeten maskulinen Personen- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen, männlichen und diversen Geschlechts.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde 1949 gegründet. Er führt den Namen **Kreis-Chorverband Hunsrück** mit dem Zusatz **e.V.** Er hat seinen Sitz in 55469 Simmern und ist in das Vereinsregister im Amtsgericht 55543 Bad Kreuznach unter der Nummer 463 eingetragen. Er ist Mitglied im Chorverband Rheinland-Pfalz.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Kreis-Chorverband Hunsrück e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweiligen Fassung der Abgabenverordnung.

Zweck des Kreis-Chorverbandes Hunsrück e.V. ist die Pflege des Chorgesangs unter besonderer Berücksichtigung der Richtlinie des Kulturprogramms des Chorverbandes Rheinland-Pfalz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Der Kreis-Chorverband Hunsrück e.V. führt Kreis-Chorfeste in Form gemeinschaftlicher Konzerte der angeschlossenen Chöre durch
- Der Kreis-Chorverband Hunsrück e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erste Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke
- Der Kreis-Chorverband Hunsrück e.V. fördert die Jugendarbeit

Hausmittel des Kreis-Chorverband Hunsrück e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen weder Vereine noch Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreis-Chorverband Hunsrück e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

An die Mitglieder des geschäftsführenden, des erweiterten Vorstandes und dem/der Kreischorleiter/in können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Aufwandsentschädigungen (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Für die Zahlungen im Einzelnen sind Beschlüsse des Gesamtvorstandes notwendig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitglieder

Der Kreis-Chorverband Hunsrück e.V. vereinigt in seinem Gebiet die ihm angeschlossenen Männer-, Frauen-, Gemischten-, Kinder- und Jugendchöre, sofern sie den in §2 genannten Zweck verfolgen.

Der Aufnahmewunsch in den Kreis-Chorverband Hunsrück e.V. ist dem Vorstand schriftlich oder mündlich mitzuteilen. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Antragsteller einen gültigen

Bestandserhebungsbogen zu überreichen. Danach muss der Vorstand die Daten in die Verbandverwaltung einpflegen. Entscheidet der Vorstand gegen eine Aufnahme, steht dem betroffenen Verein die Berufung zum nächsten Verbandstag zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch freiwilligen Austritt
- Durch Ausschluss
- Durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der ausscheidende Verein zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Die Auflösung eines Vereins bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Verein kann, wenn er gegen die Interessen des Kreis-Chorverbandes Hunsrück e.V. verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Verein unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Verein mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss steht dem Verein die Berufung zum Verbandstag zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand des Kreis-Chorverband Hunsrück e.V. eingelegt werden. Der Verbandstag, der über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht der Verein von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft er sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 Pflichten der Mitgliedsvereine

1. Alle Mitgliedsvereine haben die Interessen des Kreis-Chorverbandes Hunsrück e.V. zu fördern, die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes auszuführen, sowie ihre Satzung mit der des Kreis-Chorverbandes Hunsrück e.V. in Einklang zu halten.
2. Veranstaltungen des Kreis-Chorverbandes Hunsrück e.V. haben Vorrang vor eigenen Vorhaben.
3. Die Vereine informieren den Vorstand des Kreis-Chorverbandes Hunsrück e.V. frühzeitig über besondere geplante Veranstaltungen (z.B. Jubiläen).
4. Die vom Verbandstag festgelegten Mitgliedsbeiträge sind gemäß der gültigen Bestandserhebung zu entrichten. Gleiches gilt für einen vom Verbandstag aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Zahlungsziel ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung.

§ 6 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 Organe des Kreis-Chorverbandes Hunsrück e.V.

Organe des Kreis-Chorverbandes Hunsrück e.V. sind:

1. Der Verbandstag
2. Der Vorstand

§ 8 Der Verbandstag

Der Verbandstag ist mindestens einmal im Laufe des Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine dies beantragen oder Maßnahmen nach § 4 dies erfordern. Der Verbandstag berät und beschließt in allen Angelegenheiten des Kreis-Chorverbandes Hunsrück e.V. Er besteht aus dem Vorstand und den Delegierten der Mitgliedsvereine. Jeder Mitgliedsverein mit einer Stärke von bis zu 50 aktiven Mitgliedern entsendet 2 Delegierte, von 51 bis 100 aktiven Mitgliedern 3 Delegierte und für je weitere 50 aktive Mitglieder einen weiteren Delegierten. Grundlage hierfür ist die derzeit gültige Bestandserhebung. Der Verbandstag ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der ordnungsgemäße einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Delegierten beschlussfähig. Der Verbandstag wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Kreis-Chorverbandes Hunsrück e.V., werden mit einfacher Stimmenmehrheit erfasst und vom Geschäftsführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Delegierten, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Der Verbandstag hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von 2 Rechnungsprüfern und 1 Ersatzrechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreis-Chorverbandes Hunsrück e.V.
8. Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
9. Ernennung von bewährten Mitgliedern des Kreis-Chorverbandes Hunsrück e.V. zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden (letzterer bei mindestens 10-jähriger Tätigkeit)
10. Legt den Ort des nächsten Verbandstages fest
11. Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Kreischorleiters

Jedem Delegierten steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind 8 Tage vor dem Verbandstag, schriftlich und begründet, beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem geschäftsführenden Vorstand
- Dem erweiterten Vorstand
- Dem Kreischorleiter

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Dem Vorsitzenden
- Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem Geschäftsführer
- Dem Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Den Beisitzern (2 Stück)
- Dem Pressereferenten
- Dem Referenten für die Aktiven
- Dem Jugendreferenten
- Dem stellvertretenden Kreischorleiter

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zu nächsten Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand wird auf Dauer von 3 Jahren gewählt, mit Ausnahme des Kreischorleiters und seinem Stellvertreter. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 10 Der Kreischorleiter

Der Kreischorleiter und sein Vertreter werden auf Mehrheitsvorschlag der Chorleiter vom Vorstand für 3 Jahre berufen, nachdem die Delegierten eines ordentlichen Verbandstages dem zugestimmt haben. Der Kreischorleiter fördert und lenkt das musikalische Leben im Kreis-Chorverband Hunsrück e.V. Er berät den Vorstand in musikalischen Fragen.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Kreis-Chorverbandes Hunsrück e.V. kann nur während eines Verbandstages mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienen Delegierten beschlossen werden. Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Kreis-Chorverbandes Hunsrück e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Kreis-Chorverbandes Hunsrück e.V. an den Rhein-Hunsrück-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist am 20. März 2010 durch den Verbandstag des Kreis-Chorverbandes Hunsrück e.V. beschlossen worden. Mit Änderung von § 1 und § 3 vom 7. April 2018 durch den Verbandstag. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach in Kraft. Alle bisherigen Satzungen werden am gleichen Tage ungültig.